

Information zur Buchführungspflicht

Wer ist buchführungspflichtig?

Buchführungspflicht nach Handelsrecht:

Nach § 238 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Außerdem ist er zu Beginn seines Handelsgewerbes und am Schluss jedes Geschäftsjahres verpflichtet, ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen (§§ 240 u. 242 HGB)

Diese Verpflichtung gilt für **Kaufleute** i.S. d. §§ 1 – 6 HGB. Sie beginnt,

- Bei Kaufleuten kraft Betätigung nach § 1 HGB mit Beginn der Tätigkeit,
- Bei Kaufleuten kraft Eintragung nach § 2 HGB mit Eintragung im Handelsregister,
- Bei Kannkaufleuten nach § 3 HGB ebenfalls mit Eintragung im Handelsregister und
- Bei Formkaufleuten nach § 6 HGB mit Entstehung der Gesellschaft.

Hinweis:

Von den Verpflichtungen nach §§ 238-241 HGB wurden nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) nach § 241a HGB Einzelkaufleute, die nicht Kapitalmarkt orientiert sind, befreit, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000 € Umsatzerlöse und 60.000 € Jahresüberschuss ausweisen.

Keine Buchführungspflicht:

- Freiberufler
- Nicht-Kaufleute
= Handelsgewerbe mit einfach strukturierten, überschaubaren und transparenten Geschäftsbeziehungen, ebenso Kleingewerbe
- Einzelkaufleute, die zwei Geschäftsjahre hintereinander nicht mehr als 600.000 € Umsatzerlöse und 60.000 € Jahresüberschuss haben („Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“)
- Land- und Forstwirte, die nicht als Kaufleute gelten

Buchführungspflicht:

- Alle Unternehmer, die ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben
- Einzelunternehmen, OHG, KG
- Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG)
- Nicht-Kaufleute
 - Wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb 60.000 € im Wirtschaftsjahr übersteigt oder
 - Wenn die Umsätze 600.000 € im Kalenderjahr übersteigen
 - Wenn sich Personengesellschaften oder Einzelunternehmen freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen